

Zugangsvoraussetzungen Handel mit nichtmilitärischen Waffen und Munition

Der Handel mit nichtmilitärischen Waffen und Munition ist ein reglementiertes Gewerbe, wofür - im Gegensatz zum freien Handelsgewerbe - die Erbringung eines Befähigungsnachweises erforderlich ist. Dieser ist in der Waffengewerbe-Verordnung - Zugangsvoraussetzungen, BGBl II 100/2003 idF BGBl. II 399/2008 näher geregelt. Demnach kommen als Zugangsvoraussetzungen folgende Möglichkeiten in Betracht (§ 2):

1. Zeugnis über erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für den „Büchsenmacher“
2. Zeugnis über eine mindestens 1-jährige fachliche Tätigkeit im Handel mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition UND Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung für die übrigen Waffengewerbe
3. Belege über eine ununterbrochene 3-jährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter
4. Belege über eine ununterbrochene 2-jährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist
5. Belege über eine ununterbrochene 2-jährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens 3-jährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird
6. Belege über eine ununterbrochene 3-jährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Zu Ziff.2: es müssen BEIDE Voraussetzungen „fachliche Tätigkeit“ UND „erfolgreiche Prüfung“ erfüllt sein; eine fachliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit im Handel mit nichtmilitärischen Waffen und Munition (in idR Dienstverhältnis); keinesfalls zählen dazu Tätigkeiten als Jäger, Jagdorgan, Sportschütze, Exekutivbeamte, Soldat, Sicherheitsgewerbe oder ähnlich.

Die Prüfung für die übrigen Waffengewerbe besteht aus 4 Modulen - Details dazu in der Verordnung über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels (Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung) 2. Abschnitt: Befähigungsprüfung für die übrigen Waffengewerbe.

Zu Ziff.4 und 6: Die in Ziff. 4 und Ziff. 6 genannten Ausbildungen sind folgende - durch die Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen - Lehrberufe: Büchsenmacher, Waffenmechaniker, Werkzeugmacher oder Waffen- und Munitionshändler. Ebenso schulische Ausbildungen mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung.

Zu Ziff.3 und 5: Diese Tätigkeiten dürfen zum Zeitpunkt des Einlangens der Gewerbeanmeldung an gerechnet nicht vor mehr als 10 Jahren beendet worden sein.

Nach § 8 sind Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sich der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung 10 Jahre lang nicht mehr im Waffenhandel betätigt hat! Die geforderten Zeiten fachlicher Tätigkeit sind im Sinne einer Vollzeitanstellung (40h) zu verstehen, wodurch sich bei Teilzeitanstellung eine verhältnismäßige Änderung des Zeitraumes ergibt (bei 20h - 2fach/ bei 10h - 4fach).

Für die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes sowie die Vermietung von nichtmilitärischen Waffen und Munition regelt die Zugangsverordnung grundsätzlich den gleichen Befähigungsnachweis.